

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
<https://www.rtr.at>



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/ der  
Beschuldigten

**Amtssigniert per RSb**

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/24-005	Mlv	456	23.12.2024

## Straferkenntnis

Sie haben

als vertretungsbefugtes Organ der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. I Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 34/2024, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers in 6343 Erl, Mühlgraben 56a, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011 idF BGBI. I Nr. 32/2018, in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2022 an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbaren Webschnittstelle am 12.01.2023 durch die Eingabe der Bezeichnung „Peakmedia Vertriebs GmbH“ eine Meldung veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bekanntgabe ist insofern unrichtig, als es sich bei der getätigten Eingabe nicht um die Bezeichnung eines periodischen Mediums handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
150,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**15,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**165,00** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/24-005** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

##### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.06.2023, KOA 13.500/23-029, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs ein, sie habe es zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbaren Webschnittstelle am 12.01.2023 durch die Eingabe der Bezeichnung „Peakmedia Vertriebs GmbH“ eine Meldung veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bekanntgabe ist insofern unrichtig, als es sich bei der getätigten Eingabe nicht um die Bezeichnung eines periodischen Mediums handelt.

Die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H wurde mit Schreiben vom selben Tag über die Einleitung des Verfahrens gegen die Beschuldigte in Kenntnis gesetzt. Die Zustellung ist durch Übernahme am 27.06.2023 ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 bezog die Beschuldigte zu dem Vorwurf Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, dass das Beanstandungsschreiben der KommAustria vom 26.07.2022, KOA 13.050/22-053, bezüglich der unrichtigen Meldung im zweiten Quartal 2022 ausschließlich dem damaligen Leiter der Marketing-Abteilung, Herrn B, zugegangen sei. Weiters behandle dieses Schreiben nicht die „Peakmedia Vertriebs GmbH“, sondern vielmehr die für unrichtig gehaltenen Meldungen betreffend „Blanda Media, NN Communication, Progress Media und Ströer“. Darüber hinaus teilte die Beschuldigte mit, dass Herr B ihrerseits angewiesen und beauftragt worden sei noch vor seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen eine vollständige und schriftlich nachvollziehbare Übergabe seiner Agenden, auch in Bezug auf nach dem MedKF-TG zu erstattende Meldungen, an die zuständige Mitarbeiterin vorzunehmen. Diese sei ab dem dritten Quartal 2022 dafür zuständig. Sie sei in weiterer Folge von B nicht dahingehend informiert worden, dass etwa die in Rede stehende Peakmedia Vertriebs GmbH nicht meldepflichtig sei. Die zuständige Mitarbeiterin hätte sich somit an die ihr im Rahmen der Übergabe erstatteten Vorgaben gehalten

Die Beschuldigte führte weiters aus, dass sie kein Verschulden träfe. Sie hätte vielmehr zu Recht davon ausgehen können, dass nach bestätiger erfolgter Übergabe seitens B die sodann an die zuständige Mitarbeiterin delegierten Meldungen quartalsmäßig entsprechend richtig durchgeführt werden würden. Eine Geschäftsführung könne auch im Kontext allfälliger Aufsichtsverpflichtung nicht sämtliche Agenden selbst operativ durchführen bzw. im Einzelnen kontrollieren, vielmehr seien diese entsprechend zu delegieren. Es träfe sie sohin auch auf subjektiver Tatseite kein verwaltungsstrafrechtlich relevanter Sorgfaltsvorstoß.

Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte die Beschuldigte keine Angaben.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H ist eine zu FN 263368 g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Erl. An der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H ist zu 100 % die Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung beteiligt.

Die Beschuldigte war von 01.09.2018 bis 30.09.2023 Geschäftsführerin der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers. Sie hatte diese Funktion auch im Tatzeitpunkt am 12.01.2023 inne und vertrat die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H selbstständig nach außen.

Am 22.07.2022 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria die – zum Stand 01.07.2022 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt.

Die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H wurde am 12.01.2023 in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2022 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgabe veranlasst: „Peakmedia Vertriebs GmbH“.

Bei der Bezeichnung „Peakmedia Vertriebs GmbH“ handelt es sich nicht um den Namen eines periodischen Mediums, sondern um eine Werbeagentur.

Für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H wurde in der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2022 im Rahmen von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG eine Eingabe getätigt, die fehlerhaft war („Blanda Media“, „MM Communication“, „Progress Media“, „Ströer“). Mit Schreiben der KommAustria vom 26.07.2022, KOA 13.050/22-053, hat die KommAustria den Rechtsträger betreffend diese unrichtige Meldung im 2. Quartal 2022 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Meldung von entgeltlichen Veröffentlichungen gemäß § 2 MedKF-TG ausnahmslos der Name des periodischen Mediums, in dem Veröffentlichungen stattgefunden haben, anzugeben ist. Der Rechtsträger hat in der Folge die Meldung korrigiert.

In den Meldephasen vor dem 2. Quartal 2022 wurden für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H jeweils fristgerechte Bekanntgaben veranlasst, wobei betreffend § 2 MedKF-TG jeweils konkrete periodische Medien angegeben wurden.

Mangels näherer Angaben geht die KommAustria von einem jährlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten als unselbstständig Erwerbstätige in der Höhe von EUR XXX aus.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.07.2022 übermittelt wurde, sowie aus der Einsichtnahme in die Webseite des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner

Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen\\_und\\_Empfehlen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html)).

Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes sowie auf dem offenen Firmenbuch. Daraus ist ersichtlich, dass sie die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft zur verfahrensgegenständlichen Tatzeit ausgeübt hat.

Die Feststellungen zum Meldeverfahren betreffend das 4. Quartal 2022 sowie betreffend das 2. Quartal 2022, einschließlich des Beanstandungsschreibens vom 26.07.2022 an den Rechtsträger, ergeben sich aus den entsprechenden behördlichen Verfahrensakten samt Zustellungs nachweisen.

Die Feststellungen zu der für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H am 12.01.2023 veranlassten Meldung ergeben sich einerseits aus den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR GmbH abrufbar unter: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten).

Die Feststellungen zu „Peakmedia Vertriebs GmbH“ ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in die Webseite [www.peakmedia.at](http://www.peakmedia.at) sowie <https://firmen.wko.at/peakmedia-vertriebs-gmbh-werbenetzwerk-monitorwerbung/tirol/?firmid=6e36fd0e-b35b-449a-9593-896c14673b0c>.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beruhen auf einer Einschätzung der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit der Beschuldigten davon aus, dass sie ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: <https://www.statistik.at/services/tools/services/publikationen/detail/2057>. Der Bericht weist für ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen in Tirol im Jahr 2023 ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR 44.972,- aus (arithmetisches Mittel; vgl. „Mittlere Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen nach Bundesländern und Geschlecht 2023“, Tabelle 85). Es ist davon auszugehen, dass die Höhe des Betrages des Jahres 2023 zumindest auch dem jährlichen Bruttodurchschnittseinkommen im Jahr 2024 nahekommt. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde und anwendbares Recht

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 6/2024, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG in der im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung am 12.01.2023 und damit im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBI. I Nr. 32/2018 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,- zu bestrafen, wer unter anderem eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist. Nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG in der nunmehr geltenden Fassung BGBI. I Nr. 50/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,- zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist.

Nach § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht beträgt der Strafrahmen bei hinsichtlich des

Namens des Mediums gleichbleibendem Tatbild EUR 50.000,- statt EUR 20.000,- wie nach dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht. Daher ist auf die Strafe das im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung am 12.01.2023 geltende Recht, mithin das MedKF-TG in seiner Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, anzuwenden.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG idF BGBl. I Nr. 32/2018**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 12.01.2023 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

#### **„Verwaltungsstrafe“**

##### **§ 5. (1) ....**

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“*

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2 und 3 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“**

**§ 2. (1)** Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworffene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

## „Verfahren und Details zur Veröffentlichung“

### § 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ... “

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen.

Dass es sich bei der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-TG vom Rechnungshof am 22.07.2022 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Webseite des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen\\_und\\_Empfehlen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html)).

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“, in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (MedienG), BGBI. Nr. 314/1981 idF BGBI. I Nr. 182/2023, handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer in einem periodischen Medium angefügten Beilage, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der – letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien – geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung, die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H veranlasste Eingabe „Peakmedia Vertriebs GmbH“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2

MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer Gesellschaft bzw. juristischen Person zuweist.

Die Unrichtigkeit der Meldung musste dem Rechtsträger aufgrund des Beanstandungsschreibens durch die Behörde in einem früheren Quartal aber auch offensichtlich sein: Die KommAustria hat der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H mit Schreiben vom 26.07.2022 betreffend das 2. Quartal 2022 aus Anlass der unrichtigen Eingabe „Blande Media“, „MM Communication“, „Progress Media“, „Ströer“ mitgeteilt, dass diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde dem Rechtsträger eine Aufforderung zur Richtigstellung der unrichtigen Eingabe übermittelt, welcher dieser auch nachkam.

Es handelt sich bei der nunmehrigen unrichtigen Meldung somit um eine mit der Eingabe im 2. Quartal 2022 gleich gelagerte fehlerhafte Meldung. Der Rechtsträger hat somit einen gleichartigen Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben iSd zitierten Rechtsprechung neuerlich begangen. Eine erneute Korrekturmöglichkeit war ihm daher nicht einzuräumen.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-G veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG idF BGBI. I Nr. 32/2018 erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG tragen die statutarischen Vertretungsorgane, also die zur Vertretung nach außen Berufenen, einer juristischen Person die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. Bei mehrgliedrigen Organen besteht grundsätzlich eine parallele - je selbständige - Verantwortlichkeit aller Organwalter (vgl. zB VwGH 4. 7. 2001, 2001/17/0034). Im Falle einer GmbH sind die Geschäftsführer zur Vertretung berufen (vgl. zB VwGH 25. 9. 1992, 92/09/0148).

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitpunkt Geschäftsführerin und somit vertretungsbefugtes Organ der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt.

Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit gemäß § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüberhinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsyste m eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172 mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsyste m abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsyste m im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsyste ms – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Wie bereits ausgeführt, wurde für die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H am 12.01.2023 eine Bekanntgabe veranlasst, welche nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass dem Rechtsträger in einer früheren Meldephase ein vergleichbarer Fehler unterlief. Dabei ist zu beachten, dass die KommAustria die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H auf die fehlerhafte Meldung hinwies. Die Fehler wurden von der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H in weiterer Folge korrigiert.

Im Verfahren wurde vorgebracht, dass die Beschuldigte zu Recht von quartalsmäßig entsprechend richtig durchgeführten Meldungen durch die zuständige Mitarbeiterin ausgehen könne, da die Delegation der Meldungen nach dem MedKF-TG durch B an die Beschuldigte ihr bestätigt worden sei. Eine Geschäftsführung sei nicht in der Lage, sämtliche Agenden selbst operativ durchzuführen bzw. im Einzelnen zu kontrollieren. Die gegenständliche Übertragung der Aufgabe sei so eingerichtet, dass diese in objektiver Betrachtung ex ante die Einhaltung bei lebensnaher Betrachtung realistisch hätte erwarten lassen.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die auf ein funktionierendes Kontrollsyste m schließen lassen. Die Ausführungen dazu, dass an Mitarbeiter delegierte Aufgabenbereiche durch die Geschäftsführung faktisch nicht kontrolliert werden können, ist insofern unzureichend, als auch ein Kontrollsyste m ohne Involvierung der Geschäftsführung hätte eingerichtet werden können. Die Übertragung der Gesamtverantwortung an eine Mitarbeiterin stellt kein funktionierendes Kontrollsyste m im Sinne der Rechtsprechung dar. Ein mangelndes Verschulden der Beschuldigten konnte aus Sicht der KommAustria im gegenständlichen Fall daher nicht glaubhaft gemacht werden.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### 4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Behörde kann sie jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um eine beschuldigte Person von

weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafandrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden: der gegenständliche Sachverhalt stellt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr eine typische Verwirklichung von § 5 Abs. 2 MedKF TG dar, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, obwohl die Behörde bei einer früheren (unrichtigen) Bekanntgabe den Rechtsträger zur Korrektur aufgefordert hat und dieser den identen Fehler nunmehr neuerlich begangen hat. Die Beschuldigte vermochte in der Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG mit dem „Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten“ war im Übrigen mangels Vorliegens eines Dauerdelikts ebenso wie mangels Vorliegens der anderen Tatbestandsvoraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden; vgl. dazu die obigen Ausführungen zu den insofern gleichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat weder zu ihren Einkommensverhältnissen noch zu ihren Vermögensverhältnissen oder zu allfälligen Sorgepflichten Angaben gemacht. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Als strafmildernd ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch die Beschuldigte handelt. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von EUR 150,- für die Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### 4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die bestrafte Person einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das

Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 15,- zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)